

Gesetzesaussage macht es möglich, die vielfältigen Erscheinungsformen dieses Rechts tiefer und richtiger zu erfassen.

- e) Es sind *wiederholbare Zusammenhänge*. Die Staat und Recht bestimmenden allgemeinen Gesetze wiederholen sich der Tendenz nach unter gleichen historischen Bedingungen.

Der Staat bildet mit dem Recht im gesellschaftlichen Leben eine Einheit. Beide bedingen einander, um die Macht der herrschenden Klasse zu gewährleisten und die Gesellschaft in ihrem Interesse zu führen. Der Staat ist ohne das Recht nicht denkbar. Er bedarf des Rechts zur allgemeinverbindlichen Durchsetzung der Interessen der herrschenden Klasse. „Der Wille, wenn ihn der Staat äußert, muß als von der *Staatsgewalt* festgelegtes *Gesetz* zum Ausdruck kommen, sonst ist das Wort ‚Wille‘ nur leerer Schall, der in der Luft verhallt.“¹⁶ Andererseits kann das Recht nicht ohne Staat existieren: Der Staat erläßt die Rechtsnormen entsprechend den materiell bedingten Interessen der herrschenden Klasse. Er gewährleistet die Einhaltung und Verwirklichung des Rechts. Auf Grund dieser Einheit von Staat und Recht bilden marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie eine einheitliche Wissenschaftsdisziplin. Diese Einheit schließt nicht die Möglichkeit aus, marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie relativ selbständig, arbeitsteilig darzustellen und zu lehren.

Die Gesetzesaussagen der Staats- und Rechtstheorie haben nicht nur Gültigkeit für Erscheinungen eines bestimmten Staats- und Rechtstyps in einem einzelnen Lande. *Diese Feststellung hat große theoretische und politisch-ideologische Bedeutung. Alle Versuche, die marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie unter dem Blickpunkt besonderer Bedingungen in einem bestimmten Land zu betreiben und auf diese Weise ihren Gegenstand einzuengen, gehen fehl. Das internationalistische Wesen der Staats- und Rechtstheorie, die internationale Gültigkeit ihrer prinzipiellen Aussagen werden in der sowjetischen staats- und rechtstheoretischen Forschung in vorbildlicher Weise herausgearbeitet.*

Das vorliegende Lehrbuch ist deshalb so konzipiert, daß es stets die Staats- und Rechtstheorie in ihrer internationalen, allgemeingültigen Bedeutung zu erfassen versucht. Deshalb werden in den Kapiteln über den sozialistischen Staat die in allen sozialistischen Staaten wirkenden allgemeinen Gesetzmäßigkeiten des sozialistischen Staatstyps analysiert. Das erfordert unter anderem, daß in allen diesen Kapiteln die Entwicklung des Sowjetstaates theoretisch verallgemeinert wird, weil er erstmals Wesen, Funktion, Form und Mechanismus des sozialistischen Staates verwirklichte und weil er die bis heute höchste Entwicklungsstufe eines sozialistischen Staates markiert. Zugleich ist zu prüfen, inwieweit die im Sowjetstaat und Sowjetrecht erstmals zutage tretenden objektiven Gesetze des Staates und Rechts allgemeingültig sind und in den anderen real existierenden sozialistischen Staaten ihre Bestätigung finden. Es geht also nicht an, die Staats- und Rechtstheorie auf die Untersuchung der besonderen Wirkungsbedingungen der Staat und Recht kennzeichnenden allgemeinen Gesetzmäßigkeiten eines einzelnen sozialistischen Staates einzuengen.

16 W. I. Lenin, Werke, Bd. 25, Berlin 1960, S. 80.